

Gemeinsamer Bericht

zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Lernen, Sprache,
Geistige Entwicklung,
Emotionale und soziale Entwicklung,
Körperliche und motorische Entwicklung,
Sehen sowie Hören und Kommunikation

**des Rhein-Kreises Neuss,
der Städte Neuss, Grevenbroich,
Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich,
der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen
sowie des Landschaftsverbandes Rheinland**

Schuljahr 2016/17



Auftraggeber: Schuldezernentenkonferenz im Rhein-Kreis Neuss

Tillmann Lonnes	Rhein-Kreis Neuss
Dr. Christiane Zangs	Stadt Neuss
Michael Heesch	Stadt Grevenbroich
Robert Krumbein	Stadt Dormagen
Frank Maatz	Stadt Meerbusch
Sebastian Semmler	Stadt Kaarst
Marc Venten	Stadt Korschenbroich
Harald Zillikens	Gemeinde Jüchen
Dr. Elmar Gasten	Gemeinde Rommerskirchen

In Zusammenarbeit mit dem Schuldezernat des Landschaftsverbandes Rheinland

Redaktion
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Schulen und Kultur
Thomas Hodißen
Oberstr. 91
41460 Neuss

Inhaltsangabe:

Seite

A Allgemeiner Teil

6

1. Ausgangslage
2. Der Begriff Behinderung
3. Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen
4. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land NRW / Inklusive Bildung – Gemeinsames Lernen
 - 4.1 Entwicklung des Gemeinsamen Lernens
 - 4.2 Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten
 - 4.3 Prognose des Gemeinsamen Lernens in der Primar- und Sekundarstufe
5. Vorhandenes Förderangebot in den Bereichen Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache
6. Grundlagen für den Schulbetrieb
 - 6.1 Klassenfrequenzen
 - 6.2 Schulgrößen
 - 6.3 Schulbesuchsjahre
 - 6.4 Aufnahmen in die Schule, Einzugsbereiche
7. Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für Förderschulen in NRW
8. Übergang Schule / Beruf
 - 8.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen
 - 8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung
 - 8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung
9. Schwerstbehinderung
10. Ganztagschulbetrieb
11. Integrationshelfer
12. Analyse der Schulqualität

B	Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss	<u>Seite</u>
1.	Grundlagen	29
2.	Schülerprognose in NRW und im Rhein-Kreis Neuss - Prognoserisiken	
3.	Bevölkerungsdaten für den Rhein-Kreis Neuss	
4.	Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf insbesondere bei den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache	
C	Herbert-Karrenberg-Schule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule für Kranke	39
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
D	Schule am Chorbush Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung	41
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
E	Martinusschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung	43
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
F	Mosaikschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	45
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	

G	Schule am Nordpark Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	<u>Seite</u> 47
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
H	Sebastianusschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	49
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
I	Joseph-Beuys-Schule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	51
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
J	Michael-Ende-Schule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	53
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
K	Fazit	55

A Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Der Rhein-Kreis Neuss bzw. seine Rechtsvorgänger tragen seit 1966 mit der Gründung der ersten Förderschule Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im Schuljahr 2016/17 besuchen rund 1350 Schülerinnen und Schüler neun leistungsfähige Förderschulen im Kreisgebiet, die aufgrund ihrer pädagogischen Angebote und ihrer sächlichen Ausstattung einen wichtigen Beitrag für junge Menschen mit Behinderungen leisten, damit sie mit Rücksicht auf ihre Behinderung ein möglichst eigenständiges Leben führen können.

Am 26. März 2009 ist das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Danach verbieten alle Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen (Art. 5 Abs. 2). Weiterhin treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art. 7 Abs. 1).

Insbesondere anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen (Art. 24, Abs 1 c). Bei der Verwirklichung dieses Rechtes stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung von unentgeltlichem und obligatorischem Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenkonvention umgesetzt und die inklusive Bildung an allgemeinen Schulen in NRW als Regelfall verankert. Danach haben Eltern grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht.

Aufgrund dieses gesetzgeberischen Handlungsrahmens möchten der Rhein-Kreis Neuss und die Städte und Gemeinden mit dem vorliegenden Bericht die Situation der Schülergruppe mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen im Rhein-Kreis Neuss beschreiben.

Dieser Situationsbericht ersetzt keine Schulentwicklungsplanung, da im Mittelpunkt der Betrachtung die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Förderbedarf stehen, nicht aber die Auswirkungen der inklusiven Bildung in den kommenden Jahren prognostiziert wird.

Der Situationsbericht stellt im Lichte der beschlossenen Änderung des Schulgesetzes eine gemeinsame Situationsbeschreibung mit einer Ist-Analyse des Förderortes der zu beschulenden Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen dar.

2. Der Begriff Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Behinderung eines Menschen sozial definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von den für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Begriff der Behinderung kann nicht mit dem Begriff des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen gleichgesetzt werden. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen werden aus Sicht der Sozialhilfeträger nicht notwendig als Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB IX angesehen. Umgekehrt kann die Schulaufsicht derzeit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch feststellen, wenn der Sozialhilfeträger die Feststellung einer Behinderung abgelehnt hat.

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Behinderung ähnlich sozial definiert wie im deutschen Sozialrecht. Nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens werden zu den Menschen mit Behinderungen diejenigen Menschen gezählt, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Auch für diese Beschreibung der Menschen mit Behinderung gilt, dass nicht notwendiger Weise alle Schülerinnen und Schüler mit einem nach dem Schulgesetz NRW festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu den Menschen mit Behinderung im Sinne des Übereinkommens zu zählen sind.

3. Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen

Mit den rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen werden die Einflussfaktoren für die Errichtung, die Größe und den Schulbesuch an Förderschulen aufgeführt (siehe hierzu insbesondere Ziffer 6.2). Sie wirken sich wesentlich auf die Schulentwicklung der Förderschulen sowie die Qualität des Schulunterrichts aus.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im achten Teil des Schulgesetzes die Zuständigkeit und die Aufgaben der Träger öffentlicher Schulen bestimmt. Gemäß § 78 Abs. 1 des Schulgesetzes sind die Gemeinden Träger der Schulen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Mit dieser Regelung ist die bis zum 15. Februar 2005 geltende ausdrückliche Zuständigkeit der Kreise zur Errichtung und den Betrieb einzelner Förderschulen aufgehoben worden. Neben den Gemeinden sind allerdings nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 des Schulgesetzes auch die Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Aufgrund der Schülerentwicklung im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützung Geistige Entwicklung, für Emotionale und soziale Entwicklung und für Sprache hat der Rhein-Kreis Neuss dieses gebietsübergreifende Bedürfnis anerkannt.

Der in einigen Gemeinden aufgrund des demographischen Wandels sowie der Ausweitung der inklusiven Beschulung festzustellende starke Schülerrückgang bei den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen erfordert eine Zusammenarbeit von Gemeinden um etwa durch Zusammenlegung von Schulen diese Schulform fortführen zu können. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit und solange andere Schulträger das Schulbedürfnis durch einen

geordneten Schulbetrieb erfüllen. Zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 wurden mit der Martinusschule im Zweckverband der Städte Kaarst und Korschenbroich sowie der Raphaelschule in Meerbusch die ersten beiden Förderschulen mit dem Förderbedarf Lernen zusammengeführt, um unter der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss den Schülerinnen und Schülern aus den Kommunen Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch ein schulisches Angebot zu unterbreiten. Zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Unterstützungsbedarf Lernen geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler aus Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen werden nunmehr an der Schule am Chorbusch, Schule für Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung beschult. Gleichzeitig wurde die Schule am Chorbusch in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss überführt. Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 hat die Stadt Neuss die Schule am Wildpark, Schule für Lernen, geschlossen. Die weitere Beschulung der Schülerschaft erfolgt zum Großteil an der Herbert Karrenberg-Schule, Schule für Lernen. Somit ist die Herbert-Karrenberg-Schule die Letzte, nicht in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss befindliche, öffentliche Förderschule im Kreisgebiet.

4. Umsetzung des UN-Behindertenrechtskonvention im Land NRW – Inklusive Bildung -Gemeinsames Lernen

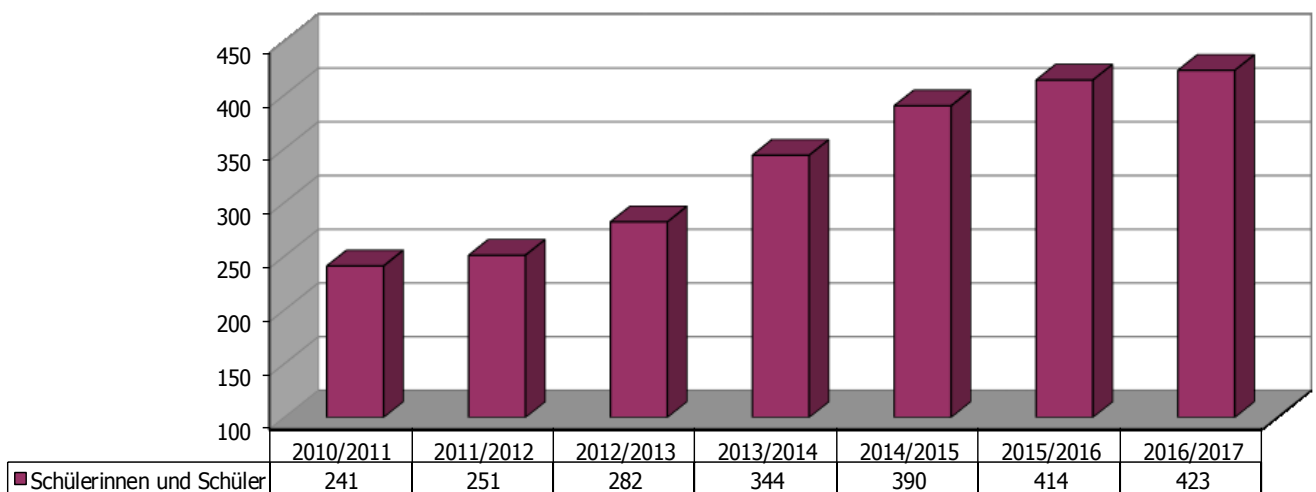
Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland brachte die Landesregierung am 19. März 2013 den Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz) in den Landtag ein. Die Anpassung des Schulgesetzes fand zum 01. August 2014 statt. Danach wurde der Rechtsanspruch auf eine inklusive Beschulung in Klasse 1 und 5 ab dem Schuljahr 2014/2015 festgeschrieben.

Zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

4.1 Entwicklung des Gemeinsamen Lernens

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 7 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn diese Schule über die personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügt oder diese vor Ort geschaffen werden können. Das Gemeinsame Lernen in der Primarstufe hat sich im Rhein-Kreis Neuss in sieben Kommunen etabliert. Zum Schuljahr 2016/17 werden 423 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe an 20 Grundschulen inklusiv unterrichtet. Außerdem werden einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Bereichen Hören und Kommunikation oder Sehen an wohnortnahen Grundschulen unterrichtet.

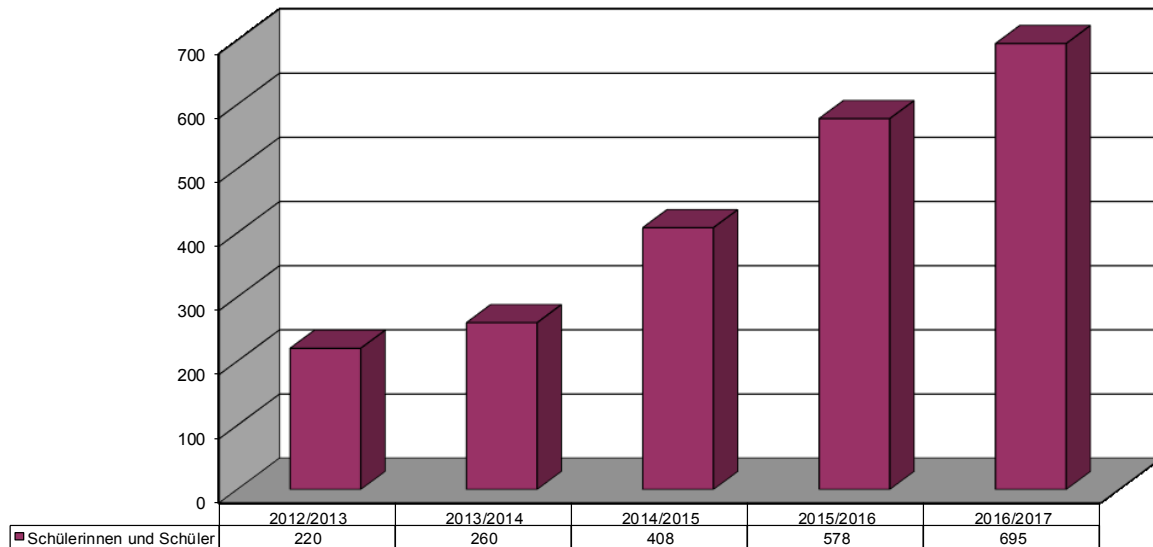
Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen in der Primarstufe



Die 423 Schüler im Gemeinsamen Lernen an den Schulen der Primarstufe haben folgende Förderschwerpunkte:

Förderschwerpunkt	Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/2017
Förderschwerpunkt Lernen	145
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	35
Förderschwerpunkt Gehörlose	6
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	29
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	120
Förderschwerpunkt Schwerhörige	3
Förderschwerpunkt Sehbehinderte	7
Förderschwerpunkt Sprache - Primarstufe -	76
Förderschwerpunkt Schwerstbehinderte	2

Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I



Nach Maßgabe von § 20 Abs. 8 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I Gemeinsames Lernen einrichten, wenn die Schule über die personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügt oder diese vor Ort geschaffen werden können.

Standorte des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind:

Stadt Dormagen	Hauptschule Hermann-Gmeiner
	Realschule Am Sportpark
	Realschule Hackenboich
	Sekundarschule Dormagen
	Leibniz Gymnasium
Stadt Korschenbroich	Hauptschule
Stadt Kaarst	Hauptschule
	Gesamtschule Büttgen
	Georg-Büchner-Gymnasium
Stadt Meerbusch	Städtische Maria-Montessori-Gesamtschule
	Mataré Gymnasium
	Realschule Osterath
Gemeinde Jüchen	Gesamtschule Jüchen
Stadt Grevenbroich	Katholische Hauptschule
	Erasmus-Gymnasium
	Pascal-Gymnasium
	Gesamtschule Käthe-Kollwitz
	Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule
	Realschule Diedrich-Uhlhorn
Stadt Neuss	Städtische Realschule Südstadt
	Sekundarschule Comenius
	Maximilian-Kolbe-Hauptschule
	Gesamtschule Nordstadt
	Sekundarschule Neuss
	Gesamtschule Norf
	Realschule Holzheim
	Gymnasium Norf
	Gesamtschule An der Erft
	Marie-Curie-Gymnasium
	Nelly-Sachs-Gymnasium

Die zieldifferente und zielgleiche Beschulung im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I erstreckt sich in der Regel vom 5. bis zum 10. Schuljahr. Daneben lernen im Sekundarstufenbereich einzelne Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung an weiteren Schulen der Sekundarstufe I nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen. Im Schuljahr 2016/2017 werden im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe insgesamt 695 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. In der Sek II sind es 8 Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung) ein Budget an sonderpädagogischer Ressource. Die erforderlichen Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperlich-motorische Entwicklung und Sehen werden zusätzlich nach der Relation „Schüler je Stelle“ des festgelegten Förderschwerpunktes berechnet. Sie werden ebenfalls durch Lehrkräfte der Sonderpädagogik abgedeckt.

Die begrenzten personellen sonderpädagogischen Ressourcen, die zur Verfügung stehen, lassen gemeinsamen Unterricht nicht an allen Grundschulen eines Schulträgerbezirks zu. Das bedeutet, dass das Prinzip des ortsnahen Grundschulunterrichts zurzeit nicht in allen Ortsteilen der kreisangehörigen Kommunen angeboten werden kann. Grundschülerinnen und Schüler, deren Eltern Gemeinsames Lernen wünschen, müssen je nach Wohnort Schulen in entfernteren Ortsteilen besuchen, da dort die sonderpädagogischen Ressourcen „gebündelt“ sind. Auch die Ausstattung mit lehrendem Personal an den weiterführenden Schulen erreicht aus Sicht der Schulträger nicht das Maß, das für ein erfolgreiches Gemeinsames Lernen erforderlich ist.

4.2 Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten

40,8 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden im Schuljahr 2016/17 in den allgemeinbildenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss unterrichtet. Das Inklusionsbüro, eine Einrichtung des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss, nahm nach den Sommerferien zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 seine Tätigkeit auf. Es steht in allen Fragen sonderpädagogischer Förderung und Inklusion für Eltern, Schulen und Kitas sowie als Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung.

Das Inklusionsbüro arbeitet in enger Kooperation mit dem schulpsychologischen und kinder- und jugendärztlichen Dienst, den Sozial- und Jugendämtern des Kreises und der Kommunen sowie den kommunalen Schulverwaltungsämtern und steht in kontinuierlichem Austausch mit der regionalen Elterninitiative i.g.l.l. (*gemeinsam leben - gemeinsam lernen.e.V.*) sowie mit den Gremien der Lebenshilfe des Rhein-Kreises und der Stadt Neuss. Das Team des Inklusionsbüros - das aus „inklusionserfahrenen“ pädagogischen und sonderpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Verwaltungsfachkräften besteht, informiert zu Fragen schulischer Inklusion und koordiniert und unterstützt als zentrale Anlaufstelle im Rhein – Kreis Neuss die sonderpädagogische Unterstützung in Regelschulen insbesondere den Übergang von der Kita in die Schule, von der Primar- in die Sekundarstufe und von der Schule in den Beruf. So wird besonders dem zum Teil hohen Beratungsbedarf von Eltern entsprochen und zu folgenden Aspekten informiert:

- Übergang von der Kita in die Schule
- Möglichkeiten begleitender außerschulischer Bedarf, Art und Umfang der sonderpädagogischen Unterstützung
- Beratung zum Wahlrecht des Förderortes (Gemeinsames Lernen oder Förderschule)
- Beratung und Entscheidungshilfen zur Wahl des Förderortes
- Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialhilfeträger und Krankenkassen
- Beratung zur Wahl des Förderortes bei Übergang von der Primarstufe in die weiterführende Schule
- berufsorientierende Maßnahmen in Kooperation mit den Arbeitsagenturen, und der Jugendhilfe

Bei der Beratung der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stehen die pädagogischen Bedürfnisse des Kindes und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der beiden zur Wahl stehenden Förderorte Regelschule und Förderschule im Fokus. Dieses Angebot wird als Entscheidungshilfe zunehmend von den Erziehungsberechtigten angenommen. Kinder, deren Eltern sich für das Gemeinsame Lernen entscheiden, erhalten in ihrer Kommune einen Platz in einer wohnortnahen Regelschule mit inklusivem Bildungsangebot.

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam des Rhein-Kreises Neuss (Lehrerfortbildung) werden außerdem zentrale Aspekte von Schulentwicklungsprozessen zur schulischen Inklusion und individueller Förderung in Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen thematisiert.

4.3 Prognose zum Gemeinsamen Lernens in der Primar- und Sekundarstufe

Eltern von Schulneulingen mit einem vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wünschen zunehmend eine Schule des Gemeinsamen Lernens.

Hiervon betroffen ist insbesondere der Förderschwerpunkt Lernen, so dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf in den einzelnen Kommunen eine Regelschule mit inklusivem Bildungsangebot besuchen.

Wird der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf an einer Regelschule erst am Ende oder nach der Schuleingangsphase festgestellt, bietet das Schulamt den Eltern den Wechsel an einen Schulstandort im Gemeinsamen Unterricht an.

Entsprechend des bundesweiten Trends ist davon auszugehen, dass auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die im Sekundarstufenbereich an den Schulen des Gemeinsamen Lernens im Rhein-Kreis-Neuss unterrichtet werden, ebenfalls weiter steigen wird. Diese Steigerung wird sich insgesamt auch auf den Bereich der Sekundarstufe II auswirken, in der die zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Körperlich-Motorische Entwicklung, Hören-und Kommunikation, Sehen, Emotionale-und Soziale Entwicklung, Sprache zunehmend wechseln werden.

Eine Steigerung der Schülerzahlen an den verbleibenden Schulformen des Gemeinsamen Lernens ergibt sich auch aus dem Auslaufen der Hauptschulen. Zielgleich beschulte Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulempfehlung werden zunehmend an Gesamt- und Sekundarschulen unterrichtet, während die zieldifferent beschulten Schülerinnen und Schüler (Lernen, Geistige Entwicklung) auch an allen anderen Standorten des Gemeinsamen Lernens unterrichtet werden können.

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.01.2014 sind die Schulämter gehalten, den Übergang von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aus der Primarstufe in die weiterführenden Schulen mit inklusivem Bildungsangebot zu koordinieren. Die Koordinierung wird durch das Inklusionsbüro jährlich vorbereitet und erfolgt in gemeinsamen Sitzungen mit Unterer Schulaufsicht, Oberer Schulaufsicht und den Schulträgern der Kommunen im Rhein-Kreis-Neuss, sowie den abgebenden und aufnehmenden Schulen. Maßgebliche Kriterien der Koordinierung sind Kapazitäten der aufnehmenden Schulen, Schulempfehlungen, Elternwunsch, pädagogische Erwägungen und Erreichbarkeit.

5. Vorhandenes Förderangebot in den Bereichen Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache

In diesem Schuljahr hält der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörige Stadt Neuss Schulen an den folgenden Standorten vor:

Schule in Trägerschaft der Stadt Neuss

- Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule Lernen und Schule für Kranke

Schulen in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

- Schule am Chorbusch in der Stadt Dormagen, Förderschule Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung
- Martinusschule in der Stadt Kaarst , Förderschule Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
- Mosaikschule in der Stadt Grevenbroich, Förderschule für Geistige Entwicklung
- Schule am Nordpark in der Stadt Neuss, Förderschule für Geistige Entwicklung
- Sebastianusschule in der Stadt Kaarst, Förderschule für Geistige Entwicklung
- Joseph-Beuys-Schule in der Stadt Neuss, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung
- Michael-Ende-Schule in Neuss, Förderschule für Sprache, Primarstufe

Außer an den Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung werden an der Martinusschule aktuell 46 Schülerinnen und Schüler mit den beiden Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung beschult.

An der Herbert-Karrenberg-Schule werden neben den 149 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen 33 Schülerinnen und Schüler in der Schule für Kranke beschult.

Zur Sicherung einer vollständigen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Geistige Entwicklung hat der Rhein-Kreis Neuss Aufnahmeverträge mit dem Rheinischen Verein für Jugendpflege in Köln und der Hephaestiftung Mönchengladbach abgeschlossen. An der Karl-Barthold-Schule werden 28 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung beschult. Im Raphaelshaus Dormagen sind es 152. Zusätzlich werden an der Karl-Barthold-Schule 24 Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschult. Im Bereich des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Sprache werden außer an

der Michael-Ende-Schule aktuell 17 Schülerinnen und Schüler an der Verbundschule Am Chorbusch mit den beiden Förderschwerpunkten Lernen und Sprache sowie 5 Schülerinnen und Schüler mit allen drei an der Schule angebotenen Förderschwerpunkten beschult

Darüber hinaus besuchen 219 Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Kreis Neuss im Schuljahr 2016/2017 Förderschulen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Schulen).

Aufgliederung nach Förderschwerpunkt:

Sprache	51
Körperliche und motorische Entwicklung	114
Sehen	17
Hören und Kommunikation	37
Gesamt	219

Verteilung auf die LVR-Förderschulen:

Sprache in Düsseldorf	51
Körperliche und motorische Entwicklung in Düsseldorf	48
Körperliche und motorische Entwicklung in Krefeld	19
Körperliche und motorische Entwicklung in Pulheim	6
Körperliche und motorische Entwicklung in Mönchengladbach	35
Körperliche und motorische Entwicklung in Köln	6
Sehen in Düsseldorf	17
Hören und Kommunikation in Krefeld	21
Hören und Kommunikation in Düsseldorf	12
Hören und Kommunikation in Euskirchen (Internat)	4

Weiterhin werden im Rhein-Kreis Neuss im Schuljahr 2016/2017 423 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Primarstufe sowie 703 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Lernen an Schulen der Sekundarstufen I und II in sieben Städten und Gemeinden unterrichtet. Dies sind 40,8 % aller Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Im Schuljahr 2015/2016 waren es noch 37,8 %.

6. Grundlagen für den Schulbetrieb

Die Zuständigkeit der einzelnen Kommunen als Träger der Förderschulen ergibt sich aus § 78 Abs. 1 Schulgesetz.

Die Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss, gebietsübergreifend Förderschulen zu errichten und fortzuführen, besteht nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 Schulgesetz nur im Rahmen eines geordneten Schulbetriebs.

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

6.1 Klassenfrequenzen

Mit der Klassenfrequenz wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse bestimmt. Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für

- | | |
|---|------------------|
| – Förderschule Lernen | 14 – 19 Schüler |
| – Förderschule Geistige Entwicklung | 10 – 13 Schüler |
| – Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung | 13 – 17 Schüler |
| – Förderschule Sprache Primarstufe | 13 – 17 Schüler. |

Die Klassenfrequenzen in den drei letztgenannten Förderbereichen liegen zwischen 9,8 und 13,6 Schülern

6.2 Schulgrößen

Gem. § 82 Abs. 10 Schulgesetz bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen der Förderschulen durch Rechtsverordnung.

In der sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVO z SchVG) sind in § 1 für den geordneten Schulbetrieb für die Förderschule

- ⇒ Lernen 144 Schüler,
- ⇒ Geistige Entwicklung 50 Schüler,
- ⇒ Emotionale und Soziale Entwicklung 88 Schüler für Schulen der Primar (33 Schüler) und Sekundarstufe I (55 Schüler)
- ⇒ Sprache für die Primarstufe 55 Schüler erforderlich.

Die vom Schulministerium vorgesehenen neuen Mindestgrößen orientieren sich an den Klassenfrequenzrichtwerten, wie sie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in der Rechtsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz geregelt sind.

Die bisherige Ausnahmeregelung, die ein Unterschreiten der Mindestgröße um bis zur Hälfte erlaubte, ist entfallen. Dies betrifft insbesondere die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Ein Unterschreiten der Mindestgröße bedeutet nicht, dass der Schulstandort in jedem Fall geschlossen werden muss. Durch die Zusammenlegung von Schulen, die Bildung von Teilstandorten und die Errichtung von Schulen im Verbund können Gemeinden und Kreise ihr Förderschulangebot neu organisieren.

Für die zur Umsetzung erforderlichen Schritte sah die Mindestgrößenverordnung eine Anlaufzeit bis zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2015/2016 vor. Die Schulträger waren gehalten die Beschlüsse so rechtzeitig fassen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt wirksam werden konnten. Im Falle der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Unterstützung, stellte die Bezirksregierung im März 2016 fest, dass die Schülerzahlen mit aktuell 125 Schülerinnen und Schüler unter der Mindestgröße lägen und eine weitere Unterschreitung der Mindestgröße in Zukunft nicht geduldet werden könne. Der Rhein-Kreis Neuss mit Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag halten die Mindestgrößenverordnung für rechtswidrig, da die Festlegung von Mindestgrößen das Elternrecht auf Wahl des Förderortes massiv einschränkt.

Darüber hinaus wird beanstandet, dass nach Maßgabe von § 82 SchulG die Mindestgrößen im Regelfall vom Landtag des Landes NRW festgelegt worden sind, während ausschließlich für die Förderschulen die Landesregierung bzw. das Schulministerium die Mindestgrößen selbst bestimmt. Die willkürliche Festlegung auf eine Untergrenze von 144 SS und die mit dem Nichterreichen dieser Zahl verbundenen Konsequenzen (Schließung bzw. Auslaufen dieser Förderschule) sind aus Sicht des Kreises nicht hinnehmbar.

Im Falle der Martinusschule hat die Bezirksregierung Düsseldorf bei einer Schulträgerberatung im Februar 2017 anerkannt, dass aufgrund der von Schule und Schulträger ergriffenen Maßnahmen die Schülerzahl deutlich angestiegen ist, so dass für die kommenden Schuljahre erwartet wird, dass die Schülerzahl der Schule nur knapp unter oder über der Mindestgröße liegen wird. Die Bezirksregierung beabsichtigt daher zurzeit nicht, die Martinusschule zu schließen oder auslaufen zu lassen.

6.3 Schulbesuchsjahre

Die Schulpflicht im Bereich der Förderschule Lernen dauert nach Maßgabe von § 37 Abs. 1 Schulgesetz 10 Schuljahre. Unterrichtsfächer und Stundentafeln richten sich nach denen der Grund- und der Hauptschule (§ 31 Ausbildungsordnung Förderschule – AO-SF).

Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 35 Abs. 2 AO-SF).

In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen den in § 35 Abs. 3 a-d AO-SF aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann den 10jährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führen kann (§ 35 Abs. 7 AO-SF). Hier ist zunächst der Elternwunsch maßgeblich. Im Rhein-Kreis Neuss haben Schülerinnen und Schüler an der Martinusschule im laufenden Schuljahr 2016/17 in Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk am Standort Neuss durch den Besuch einer Berufspraxisstufe die Möglichkeit, diesen Abschluss zu erlangen.

Die Schulpflicht zum Besuch von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung dauert nach Maßgabe von § 9 Abs.1 AO-SF 11 Jahre, für Sprache 10 Jahre.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung besteht nach dem Erfüllen der Schulpflicht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, die Förderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können (§ 19 Abs. 9 SchulG). Wegen der Praxisorientierung wird dieses Schulangebot als Berufspraxisstufe beschrieben.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Bildungsbereich der Grundschule besuchen nach dem vierten oder fünften Schuljahr entweder die

allgemeinbildende Schule oder aber, soweit der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf fortbesteht, die Förderschule Sprache im Bildungsbereich der Sekundarstufe I. Für diese Schule ist dem Landschaftsverband Rheinland die Schulträgerschaft zugewiesen (§ 78 Abs. 3 SchulG).

Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1. Diese beträgt zehn Schuljahre (§ 37 Abs.1 S.1 SchulG).

6.4 Aufnahmen in die Schule

Nach § 46 Abs. 1 S. 1 SchulG NW entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler. Insbesondere kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet.

Der Rhein-Kreis Neuss hat für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schuleinzugsbereiche mit dem Ziel festgelegt, die vorhandenen Kapazitäten optimal auszulasten und die Kosten für den Schülerspezialverkehr möglichst gering zu halten.

Diese sind:

Mosaikschule Grevenbroich: Grevenbroich, Jüchen, Rommerskirchen,
(bei Bedarf: Teile von Dormagen)

Schule am Nordpark Neuss: Neuss, Dormagen

Sebastianusschule Kaarst: Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch

7. Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für Förderschulen

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung hat mit dem Erlass „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ vom 19.10.1995 ein Musterraumprogramm aufgestellt. Der Erlass ist seit dem 31.10.2010 außer Kraft, bietet jedoch auch darüber hinaus Anhaltspunkte für die Entwicklung des Raumbedarfs für die Schulen für geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache analog den allgemeinbildenden Schulen der Primar- und der Sekundarstufe, wobei zusätzlich Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume sowie Räume zur

Durchführung von Diagnosemaßnahmen zu schaffen sind. Insoweit sieht das Raumprogramm für die Förderschulen wie folgt aus:

	Grundschule		Förderschule	
	Räume	m ² pro Schüler	Räume	m ² pro Schüler
1.0.1 Unterrichtsraum	4	2,5	8	3,0
1.0.2 Raum für neue Technologien			1	3,0
1.0.3 Mehrzweckraum	1	2,5	1	3,0
1.0.4 Gruppenraum			8	2,0
1.1.1 Testraum			1	3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	30m ²		30m ²	
2.0.1 Chemie-/ großer naturwissenschaftl. Raum				
2.0.2 Naturwissenschaften			1	4,0
3.0.1 Hauswirtschaft			150m ²	
4.0.1 Raum für textiles Gestalten			1	3,0
4.0.2 Technikraum			1	3,0
4.0.3 Werkraum			2	4,0
4.0.4 Kunstraum				
4.0.5 Musikraum				
4.0.6 Mehrzweckraum			1	3,0
5.0.1 Sporthalle	Für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m)			
5.0.2 Sportfreianlage				
6.1.1 Nebenräume			70m ²	
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum				
6.1.3 Forum	150m ²			
6.1.4 Biblio- / Mediothek				
7.1 Küche 7.1.2 Speiseraum 7.1.3 Spielraum 7.1.4 Musikraum 7.1.5 Aufenthaltsraum	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden.			
Ganztagsbereich	120m ²		300m ²	

	Grundschule	Förderschule
Therapie- und Gymnastikraum		
Abstellflächen Rollwagen		
Sanitär- und Wickelräume		
Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen		

Das vorgesehene Raumprogramm ist an allen Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss umgesetzt worden. Zusätzlich verfügen alle Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über ein eigenes Schwimmbad. Die bisher getätigten Investitionen führen zu einer deutlich besseren sächlichen Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf als er derzeit an allgemeinbildenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss vorgehalten wird.

8. Übergang Schule/Beruf

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale sowie Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss stellt sich nach dem 10. bzw. 11. Schuljahr die Frage, wie der Übergang aus der Schule in den Beruf gelingen kann. Hierbei sind die Übergangsvoraussetzungen sehr unterschiedlich.

8.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen

Praxisorientiertes Lernen steht bei den Förderschulen Lernen im Fordergrund. Das Fach Arbeitslehre soll die Schülerinnen und Schüler befähigen ihren Alltag selbständig zu bewältigen und gleichzeitig Kompetenzen zu entwickeln, um den Anforderungen in der späteren Arbeitswelt Rechnung zu tragen.

Hier sind in erster Linie Betriebspraktika und Schülerfirmen zu nennen, die die Chance bieten, den Beruf hautnah kennenzulernen und zu erfahren in welcher Branche realistische Chancen auf die Ausübung eines Berufs bestehen.

8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung wird angestrebt, dass neben der sonderpädagogischen Unterstützung auch der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht wird (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke).

Soweit dieses Ziel auf der Förderschule nicht erreicht wird oder aber trotz Erhalt dieses Schulabschlusses die Ausbildungsreife des Jugendlichen nicht vorhanden sein sollte, besteht die Möglichkeit, in der Ausbildungsvorbereitung der Berufskollegs im Rhein-Kreis Neuss, bei verschiedenen Maßnahmeträgern mit Hilfe der Arbeitsagentur oder aber mit Hilfe der Produktionsschule den Hauptschulabschluss nachzuholen oder die Ausbildungsreife zu erwerben. Die Produktionsschule gibt den Jugendlichen einen Einblick in produktionsorientierte Abläufe und lässt sie die Entwicklung bis zum Vertrieb eines Produktes oder einer Dienstleistung erleben. Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt diese Jugendlichen nicht nur mit den Angeboten an den Berufskollegs sondern auch mit eigenen Förderprogrammen.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung

Die Schülerinnen und Schüler der Förderschule Geistige Entwicklung besuchen in der Regel nach dem 11. Schuljahr die Berufspraxisstufe bis sie, spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres die Schule verlassen und in der Regel Mitarbeiter einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung werden. Auf den Erhalt eines solchen Arbeitsplatzes besteht ein Rechtsanspruch.

Schülerinnen und Schüler, die mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in einer integrativen Lerngruppe an einer allgemeinbildenden Schule beschult werden, haben bereits nach dem 10. Schuljahr die Möglichkeit, die Werkstufe einer Förderschule für Geistige Entwicklung zu besuchen oder aber einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung zu erhalten. Vereinzelt gelingt es solchen Schülerinnen und Schüler auch, auf dem 1. Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu erhalten. Ein Ausbildungsberuf kann jedoch nicht ergriffen werden, da hierfür die Anforderungen an den Stelleninhaber zu hoch sind.

Zu Beginn des Schuljahres 2014/15 wurde am BBZ Neuss-Hammfeld eine Inklusionsklasse zur Unterrichtung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Kooperation mit der Schule am Nordpark eingerichtet. Die Klasse wird von drei Lehrkräften des Berufskollegs betreut, die speziell ausgebildet sind. Die Sonderpädagogen der Schule am Nordpark betreuen bei Bedarf die Förderschüler und tauschen sich mit den Kollegen des Berufskollegs aus. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler für einfache Tätigkeiten in einem Betrieb zu qualifizieren. Im Schuljahr 2016/2017 besuchen sechs Schülerinnen und Schüler diesen Bildungsgang. Von Seiten des Landes wurde die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) zum Schuljahr 2016/2017 auf die Berufskollegs ausgedehnt. In den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören/ Kommunikation, Sehen sowie Körperliche/motorische Entwicklung, wird der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf auch für Schülerinnen und Schüler anerkannt, die ein Regel-Berufskolleg besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen in den Belastungsausgleich einbezogen werden (Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion). Dies betrifft auch die sechs Schülerinnen und Schüler am BBZ Neuss-Hammfeld. Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung wird hingegen nur an speziellen Förderberufskollegs, nicht aber an den Regel-Berufskollegs sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf anerkannt.

9. Schwerstbehinderung

Geht bei einer Schülerin oder einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung (§ 15 Abs. 1 AO-SF).

Die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schüler mit Schwerstbehinderungen erfordern nicht nur einen zusätzlichen pädagogischen Einsatz, sondern, individuell unterschiedlich, vom Schulträger besonders bereit zu stellende Ausstattung. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch, ob nicht für diese Personengruppe fachlich ausgebildetes Personal wie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger in den Schulen vorgehalten werden sollte. Ein solches Fachpersonal wird derzeit nicht an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss eingesetzt.

10. Ganztagsschulbetrieb

Die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind gebundene Ganztagsschulen (§ 33 Abs. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Unterstützung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke). Auch die Joseph-Beuys-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, ist eine gebundene Ganztagsschule.

An der Michael-Ende-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, sind fünf offene Ganztagsgruppen für zurzeit 60 Schülerinnen und Schüler eingerichtet worden. An der Martinus-schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung gibt es zwei offene Ganztagsgruppen für bis zu 24 Schülerinnen und Schüler.

An der Schule am Chorbusch, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung existieren 4 offene Ganztagsgruppen mit 48 Schülerinnen und Schülern.

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Neuss, der Herbert-Karrenberg-Schule, nehmen 36 Kinder am offenen Ganztag teil.

Zusätzlich bestehen an den Schulen für Lernen im Kreisgebiet im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7.

11. Integrationshelfer

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung erhalten zunehmend, insbesondere bei dem Besuch des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen, einen Integrationshelfer gestellt, der die Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch begleitet. Überwiegend werden nicht ausgebildete Kräfte, insbesondere Zivildienstleistende, eingesetzt, in einigen Fällen bedarf es aber auch der Bereitstellung qualifizierter Kräfte. Die Kosten werden im Wege der Eingliederungshilfe bei geistiger Behinderung vom Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss, bei seelischer Behinderung, insbesondere beim Autismus, von den örtlich zuständigen Jugendämtern getragen. Im Rhein-Kreis Neuss haben sich die Kosten wie folgt entwickelt:

Anzahl der Empfänger von Integrationshilfe im Bereich SG VIII und SGB XII

	Leistung SGB VIII Kinder-und Jugendhilfe		Leistung SGB XII Sozialhilfe	
	Anzahl	Kosten in €	Anzahl	Kosten in €
2006 *	3	7.888	91	469.160
2007	3	25.353	103	569.202
2008	3	40.502	114	739.981
2009	2	58.960	122	1.048.182
2010	6	88.510	106	1.035.122
2011	9	165.419	135	1.025.052
2012	8	76.535	155	1.530.458
2013	4	42.134	182	1.913.987
2014	8	47.704	201	2.138.716
2015 **	100	1.414.889	304	3.058.724
2016	125	2.065.872	343	3.460.404

* 2006-2014 die Angaben beziehen sich nur auf Leistungen des Kreisjugendamtes
(Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen)

** ab 2015 die Angaben beziehen sich auf alle Jugendämter im Kreisgebiet

Der Landkreistag NRW vertritt die Auffassung, dass die Aufgabe des Integrationshelfers als innere Schulangelegenheit zu bewerten ist, weil sie die Teilnahme am Unterricht ermöglicht. Deshalb müssen die Kosten zumindest teilweise auch vom Land getragen werden.

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion stellt das Land NRW erstmalig in den Kalenderjahren 2015 und 2016 einen geringfügigen Betrag (jew. 146 TE) zur Verfügung, der für Nicht-Lehrendes Personal verwendet werden soll. Die zweite Evaluationsrunde der beteiligten Partner MSW und kommunale Spitzenverbände führte zu dem Ergebnis, dass die Inklusionspauschale für das Jahr 2017 mit 295 TE nahezu verdoppelt werden konnte. Hier wird zurzeit von Seiten des Kreises ein Konzept erstellt, den Schulen aus dieser Landeszuweisung ein Mittelbudget zur Errichtung eines Inklusionshelferpool zur Verfügung zu stellen.

12. Analyse der Schulqualität

Mit dem Schulgesetz vom 27. Juni 2006 wurde in Nordrhein-Westfalen die Qualitätsanalyse NRW als zentrales Instrument zur Entwicklung und Sicherung der Qualität von Schulen in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Als erste Förderschule des Rhein-Kreises Neuss ist die Sebastianusschule im Schuljahr 2009/2010 geprüft worden. Im Jahr 2011 folgte die Josef-Beuys-Schule. Zum Jahresende 2012 war schließlich die Michael-Ende Schule Gegenstand der Qualitätsanalyse. Bewertet wurden die Standortbedingungen, das Umfeld der Schule, die Wettbewerbssituation, die Schülerpopulation, die personellen Ressourcen, die sächlichen Ressourcen (Gebäude, Schulgelände) und die Schwerpunkte des Schulprogramms und besonderen Profile / Konzepte. Die Ergebnisse der Schulen in den Aspekten Personale Kompetenzen, Schlüsselkompetenzen und Zufriedenheit der Beteiligten zeigen nach Auffassung der Prüfer ein sehr positives, in der überwiegenden Zahl der Kriterien ein beispielgebendes Qualitätsprofil. Insgesamt erzielten alle 3 Schulen nach Aussage der zuständigen Schulaufsicht gute Ergebnisse. Jeweils zeitnah fanden anschließend Zielvereinbarungsgespräche im Bereich der Unterrichtsentwicklung mit der Schulaufsicht statt. Im Schuljahr 2014/2015 fand eine Qualitätsanalyse an der Mosaikschule statt. Im Schuljahr 2015/2016 setzt sich die Durchführung der Qualitätsanalysen an der Schule am Nordpark fort.

B Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss

1. Grundlagen

Im zweiten Teil des Berichtes werden Aussagen zur Entwicklung der Schülerzahlen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale- und soziale Entwicklung sowie Sprache getroffen. Hierzu wird einerseits die Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss absolut, die Entwicklung der Gesamtzahlen der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II sowie der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an der Schülerzahl mit Stand 15. Oktober 2012 in Beziehung gesetzt.

Als statistische Grundlage wird die Entwicklung der Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss, das statistische Jahrbuch des Rhein-Kreises Neuss sowie die Erhebungen des Geschäftsbereichs Statistik des Landesamtes für Informatik und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) herangezogen.

Die Erhebung der Schülerstatistik des Schulamtes des Rhein-Kreises Neuss beruht auf den amtlich von den Schulen im Rhein-Kreis Neuss gemeldeten Schülerinnen und Schülern jeweils zum Stand 15. Oktober eines Jahres.

2. Schülerprognose in NRW und im Rhein-Kreis Neuss

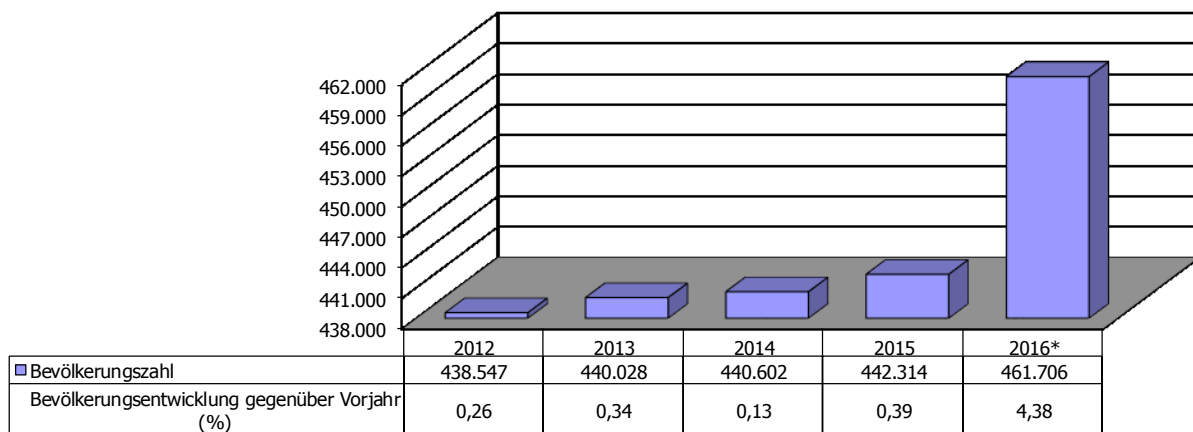
Grundlage der Vorausberechnung ist die jeweils aktuelle Bevölkerungsprognose von IT.NRW (Seite 30 des Berichts). Die Vorausberechnung der Schülerzahl an den Förderschulen wird in Anlehnung an die Schülerzahlentwicklung in der Grundschule und Schulen der Sekundarstufe I vorgenommen. Die Tabelle auf Seite 32 zeigt eine Übersicht über die Schülerentwicklung in NRW für die Jahre 2015/16 bis 2019/20. (Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung; statistische Übersicht Nr. 390 Schülerprognose, Stand November 2015)

Die Prognosedaten dieser statistischen Übersicht wurden herunter gebrochen auf die Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss (Seite 33). Zu der statistischen Übersicht ist folgendes anzumerken: Die Vorausberechnungen, die zu Beginn des Jahres 2015 erstellt wurden, konnten den Anstieg der Zuwanderung der Schülerinnen und Schüler im Jahr 2015 nur zum Teil berücksichtigen. Weitere Unwägbarkeiten ergeben sich derzeit auch aus der Tatsache, dass sich die Schulstruktur in NRW im Wandel befindet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung neuer und des Wegfalls alter Schulformen sowie des zum 01.08.2014 eingeführten Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung.

3. Bevölkerungsdaten für den Rhein-Kreis Neuss

Die absolute Bevölkerungszahl im Rhein-Kreis Neuss sank in den Jahren 2003 bis 2009 kontinuierlich. Erst seit dem Jahr 2010 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

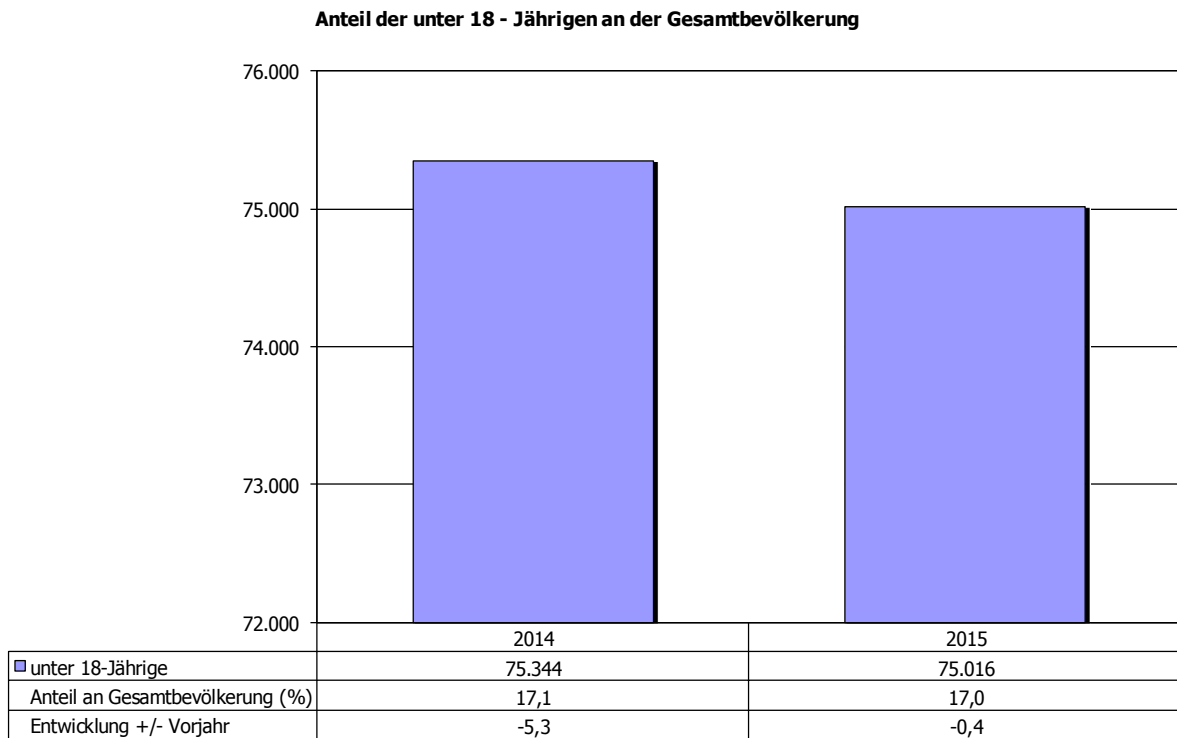
Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2016



Quelle: IT.NRW (2013-2015)

*Eigene Fortschreibung nach Datenübermittlung der Einwohnermeldeämter (2016)

Im Gegensatz zu der absoluten Bevölkerungszahl ist der Anteil der unter 18-Jährigen leicht gesunken.



Quelle: IT.NRW

Schülerprognose des Landes Nordrhein-Westfalen*

Das Land Nordrhein-Westfalen geht insbesondere für die sonderpädagogischen Förderbedarfe Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung von geringeren Bedarfen aus, als es sich im Rhein-Kreis Neuss derzeit darstellt:

Förderschulen G/H nach Förderschwerpunkten							
(ohne BBZ) in NRW							
	LERNEN	GEIST. ENTW.	EM.-SOZ. ENTW.	SPRACHE	KÖRP.-MOT. ENTW./SEHEN/ HÖREN-KOMM.	KRANKE	GESAMT
2015/16	19.130	18.020	13.350	10.150	11.580	2.430	74.660
2016/17	16.680	18.130	11.950	9.390	10.760	2.390	69.300
	-12,8%	0,6%	-10,5%	-7,5%	-7,1%	-1,6%	-7,2%
2017/18	14.450	17.830	10.580	8.570	9.970	2.350	63.750
	-13,4%	-1,7%	-11,5%	-8,7%	-7,3%	-1,7%	-8,0%
2018/19	13.120	17.580	9.790	8.050	9.340	2.340	60.220
	-9,2%	-1,4%	-7,5%	-6,1%	-6,3%	-0,4%	-5,5%
2019/20	11.870	17.220	9.000	7.530	8.770	2.320	56.710
	-9,5%	-2,0%	-8,1%	-6,5%	-6,1%	-0,9%	-5,8%

Quelle: MSW

Statistische Übersicht, Schülerprognose, Stand Nov.2015

Schülerzahlprognose für die Jahre 2016/17 bis 2019/2020

Wird das Verhältnis der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Gesamtschülerzahl im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage der Schülerstatistik vom 15.10.2016 fortgeschrieben, ergibt sich folgende Prognose:

Förderschülerinnen und -schüler aus dem Rhein-Kreis Neuss

	Stand 15.10.16	Prognose 2016/17	Prognose 2017/18	Prognose 2018/19	Prognose 2019/20
Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen	515	462	400	363	329
davon					
Schule am Chorbusch, Dormagen	191	166	143	130	118
Martinus-Schule, Kaarst	142	109	94	86	78
Herbert-Karrenberg-Schule, Neuss ***	182	219	208	194	185
davon Schülerinnen und Schüler in der Schule für Kranke	33	38	40	40	40

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf					
Geistige Entwicklung davon	388 *	390	393	378	371
Mosaikschule, GV- Hemmerden	134	135	133	131	128
Schule am Nordpark, Neuss	154	144	141	139	137
Sebastianusschule, Kaarst	76	88	86	85	83

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf					
Emotionale und soziale Entwicklung					
davon	307 **	268	237	220	201
Joseph-Beuys-Schule, Neuss	127	105	93	86	79
Raphaelshaus, Dormagen	152	135	120	111	102

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache					
an der Michael Ende Schule	203	201	183	172	161

Schülerinnen und Schüler an den LVR Schulen mit den Unterstützungsbedarfen					
Sehen, Hören, Körperbehinderung	219	187	173	162	153

* incl. Schülerinnen und Schüler an der Karl-Barthold-Schule, MG

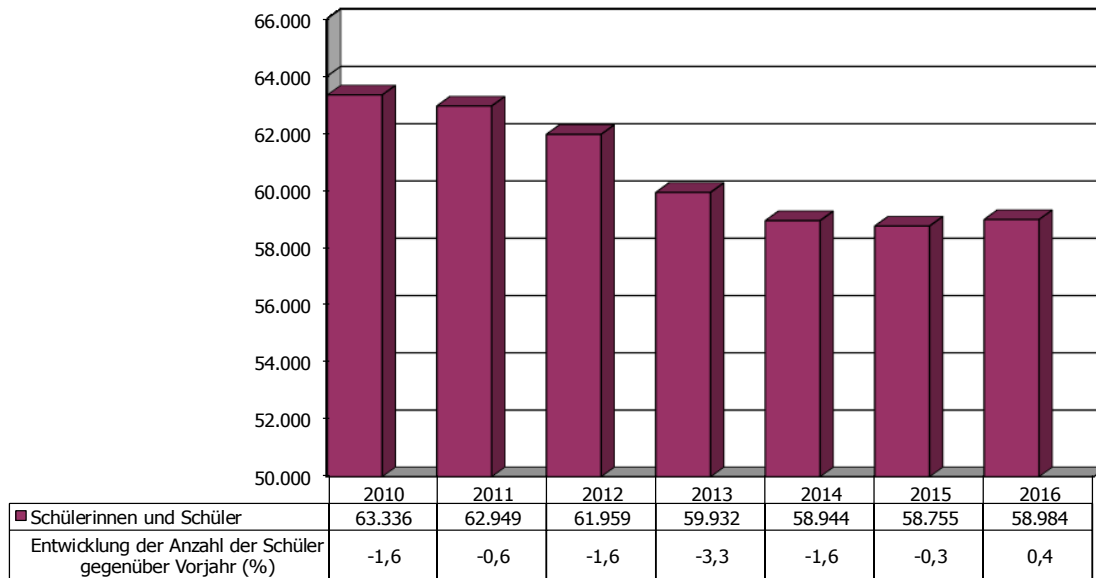
** incl. Schülerinnen und Schüler an der Karl-Barthold-Schule, MG
Quelle: MSW

Stat. Übersicht, Schülerprognose Stand: Nov. 2015

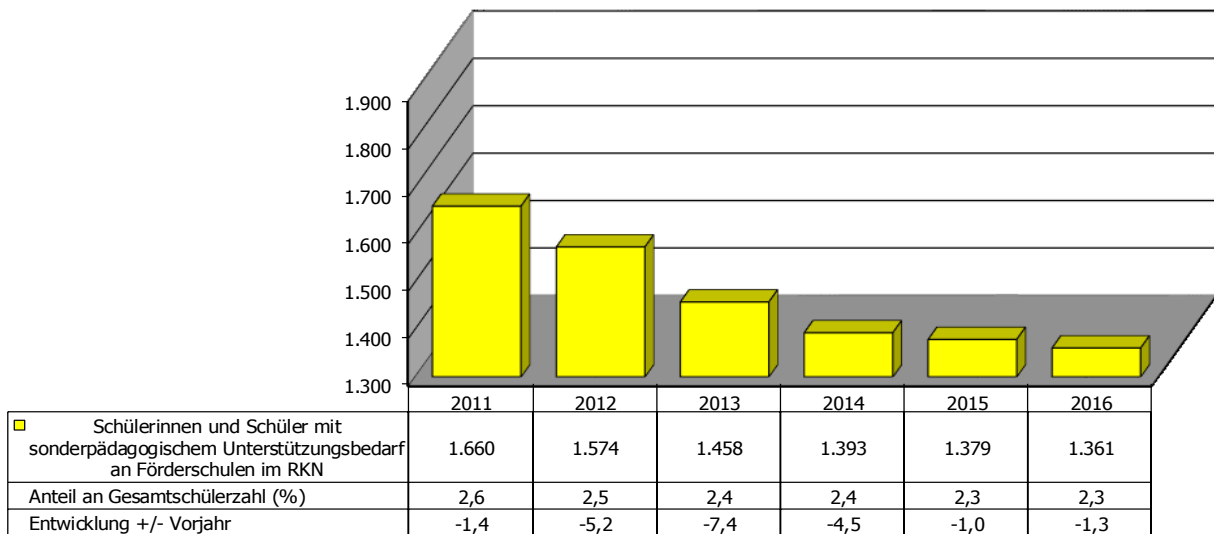
*** Quelle: Schulverwaltungsamt Stadt Neuss, Stand: 01/15

4. Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die allgemeinen Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss sind seit dem Jahr 2008 rückläufig (Stand jeweils 15. Oktober). Im Jahr 2016 ist erstmals wieder ein leichter Anstieg der Schülerzahlen zu verzeichnen. Inwieweit sich dieser Trend aufgrund der aktuellen Flüchtlingsströme fortsetzt, muss abgewartet werden.



Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an einer Förderschule im Rhein-Kreis Neuss unterrichtet werden, nimmt seit dem Jahr 2009 ab, festigt sich jedoch, bezogen auf die Gesamtschülerzahl, bei 2,3% (Stand jeweils 15. Oktober).

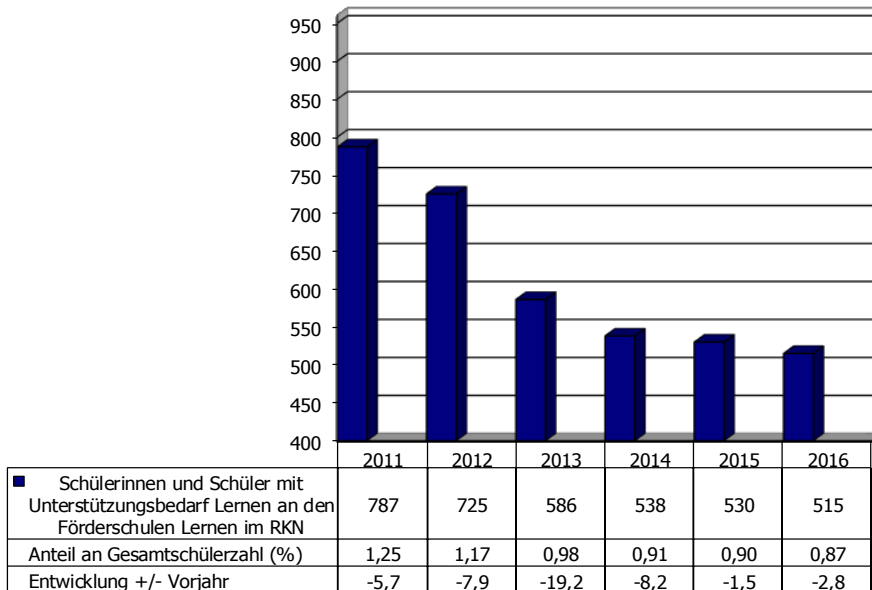


Dies liegt insbesondere an der bisher stetig wachsenden Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler.

	2012	2013	2014	2015	2016
Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss	1.574	1.458	1393	1379	1.361
Entwicklung +/- Vorjahr	- 5,2	- 7,4	- 4,5	-1,0	-1,3
inklusiv beschulte Schüler	502	604	798	992	1.126
Entwicklung +/- Vorjahr	22,1	20,3	32,1	24,3	13,5
Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an Schulen im Rhein-Kreis Neuss gesamt	2.076	2.062	2.191	2.371	2.487
Entwicklung +/- Vorjahr	0,2	- 0,7	6,3	8,2	4,9
Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an der Gesamtschülerzahl (%)	3,4	3,4	3,7	4,0	4,2
Anteil der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen an der Gesamtschülerzahl (%)	2,5	2,4	2,4	2,3	2,3
Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl (%)	0,8	1,0	1,4	1,7	1,9

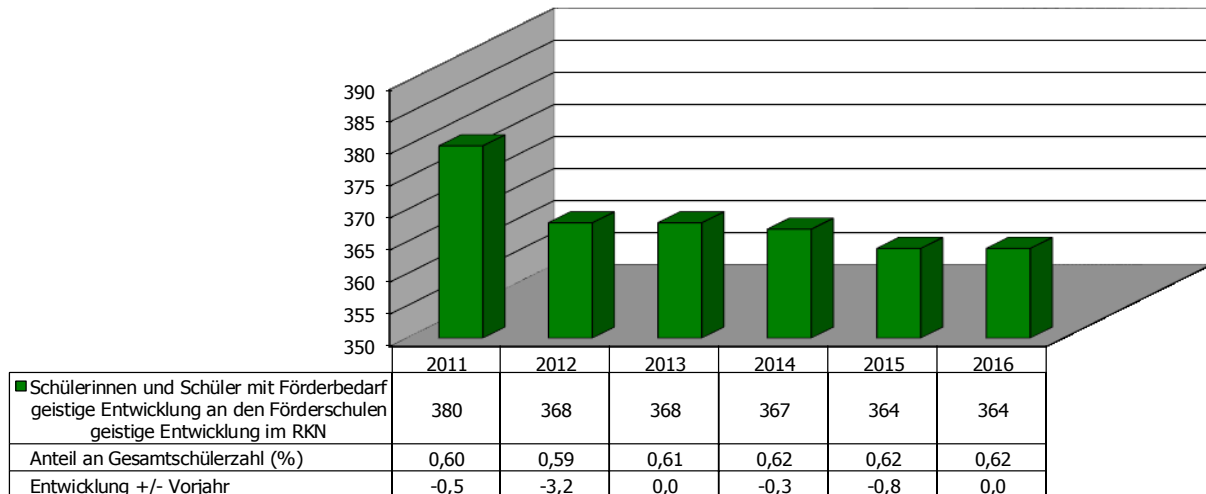
Für den Förderbereich Lernen bleibt festzuhalten, dass hier ein wesentlich stärkerer Rückgang, als bei den Gesamtschülerzahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu erkennen ist.

Prognosegrundlagen und Entwicklung der Schülerzahlen im Förderbereich Lernen

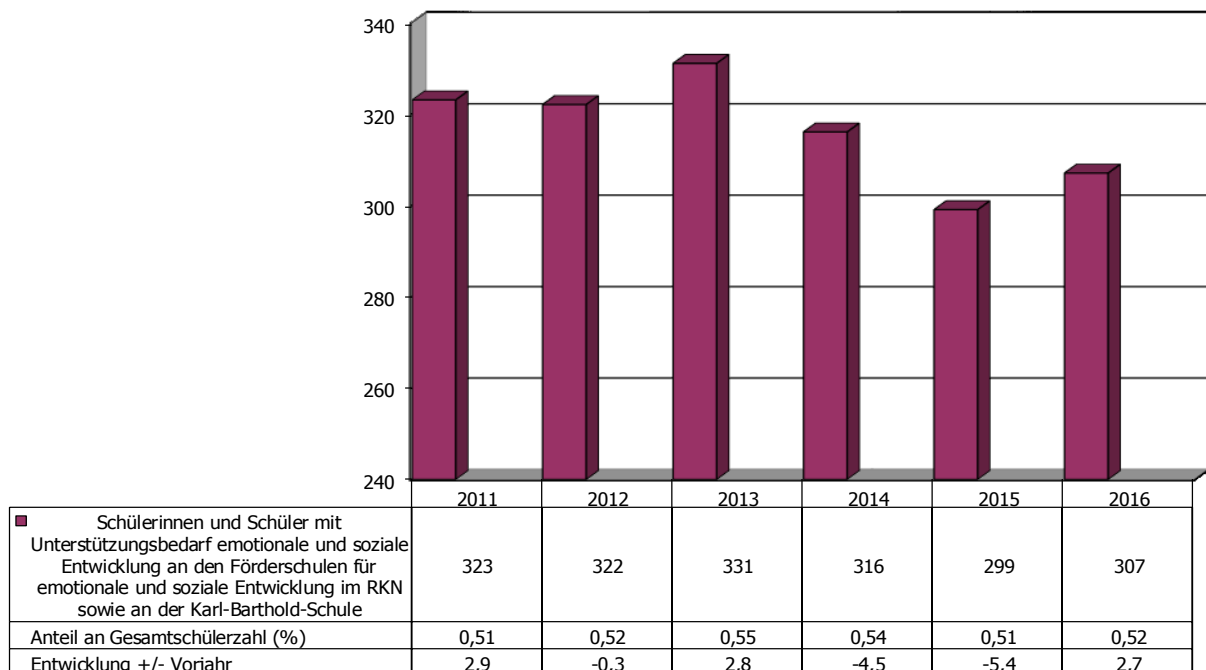


Die Entwicklung der Schülerzahlen im Schaubild berücksichtigt zum einen die demografische Entwicklung in NRW, heruntergebrochen auf die Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss mit dem Förderschwerpunkt Lernen, aber vorrangig die Auswirkungen der inklusiven Bildung, die eine Verlagerung der Schülerzahlen, insbesondere im Förderbereich Lernen hin zu den allgemeinen Schulen bewirkt hat.

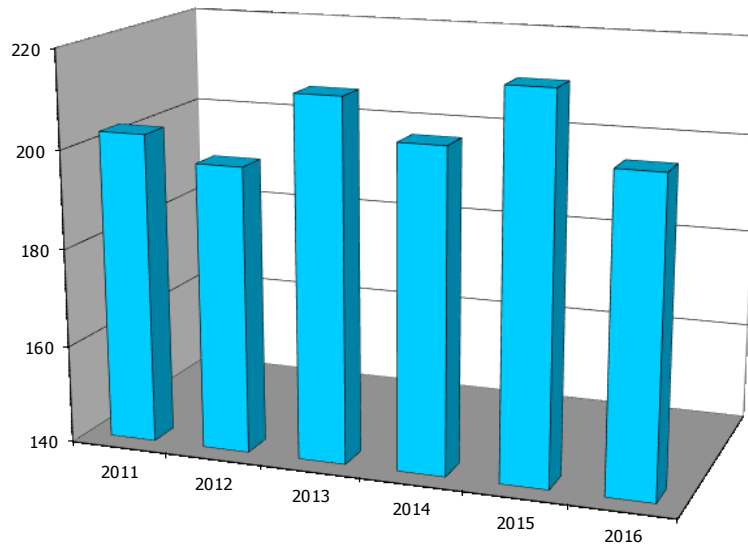
Für den Förderbereich geistige Entwicklung ist ein sehr geringer Rückgang zu erkennen:
(Stand jeweils 15. Oktober)



Die Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss sowie an der Karl-Barthold-Schule, die bis zum Jahr 2013 relativ konstant blieben, sind ab 2014 leicht gesunken (Stand jeweils 15. Oktober).



Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule, Schule für Sprache, bewegt sich in den einzelnen Schuljahren wellenförmig, allerdings seit 6 Jahren durchschnittlich auf gleichem Niveau (Stand jeweils 15. Oktober).



	2011	2012	2013	2014	2015	2016
■ Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule	203	198	213	205	217	203
Anteil an Gesamtschülerzahl (%)	0,32	0,32	0,36	0,35	0,37	0,34
Entwicklung +/- Vorjahr	4,1	-2,5	7,6	-3,8	5,9	-6,5

Der gleichbleibend hohe Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache ist trotz der vom Rhein-Kreis Neuss finanzierten ambulanten logopädischen Hilfe, der gesonderten Sprachförderung der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss und der Sprachförderung des Landes aufgrund der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung festzustellen.

C Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule für Kranke

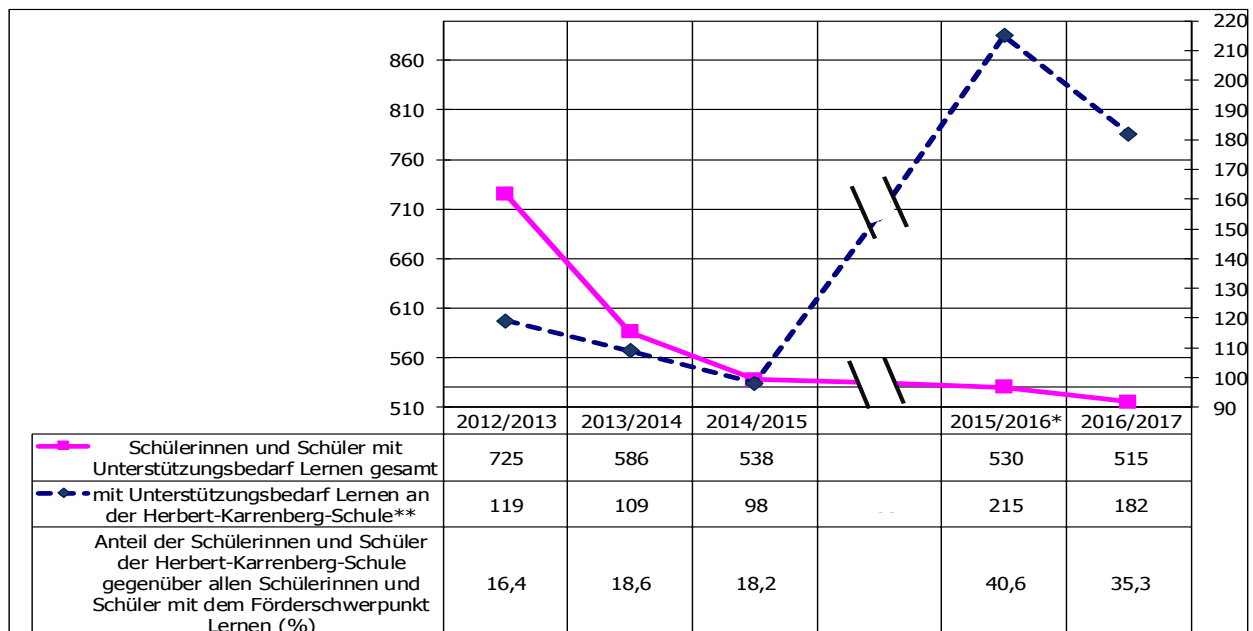
Die Herbert-Karrenberg-Schule ist eine städtische Verbundschule im Neusser Stadtgebiet. Die Schule wurde im Jahr 1906 als Sonderklasse für Knaben gegründet. Damit erhielt die Stadt Neuss sehr früh eine Hilfsschule. Die Schule zog in den Jahren ihres Bestehens insgesamt 15 Mal um und hat ihr aktuelles Domizil auf der Neusser Weyhe im Norden von Neuss. Ihren jetzigen Namen erhielt die Schule am 09. Juli 1989. Im laufenden Schuljahr 2015/2016 wurde die zweite Förderschule für Lernen, der Stadt Neuss, die Schule am Wildpark geschlossen und die Schülerschaft zu einem großen Teil der Herbert-Karrenberg-Schule zugeführt.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Herbert-Karrenberg-Schule umfasst nunmehr das gesamte Neusser Stadtgebiet.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Herbert-Karrenberg-Schule haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt:



* nach der Zusammenlegung mit der Schule am Wildpark

** davon Schule für Kranke:

2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
27	30	30	32	33

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 35,3 % der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss die Herbert-Karrenberg-Schule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Herbert-Karrenberg-Schule wie folgt entwickeln: (Quelle: Schulverwaltungsamt der Stadt Neuss aus 01/15)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Herbert-Karrenberg-Schule	230	219	208	194	185
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	215	182			
davon Schule für Kranke	32	33			
Abweichung in %	-6,5	-16,9			

D Schule am Chorbusch, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung

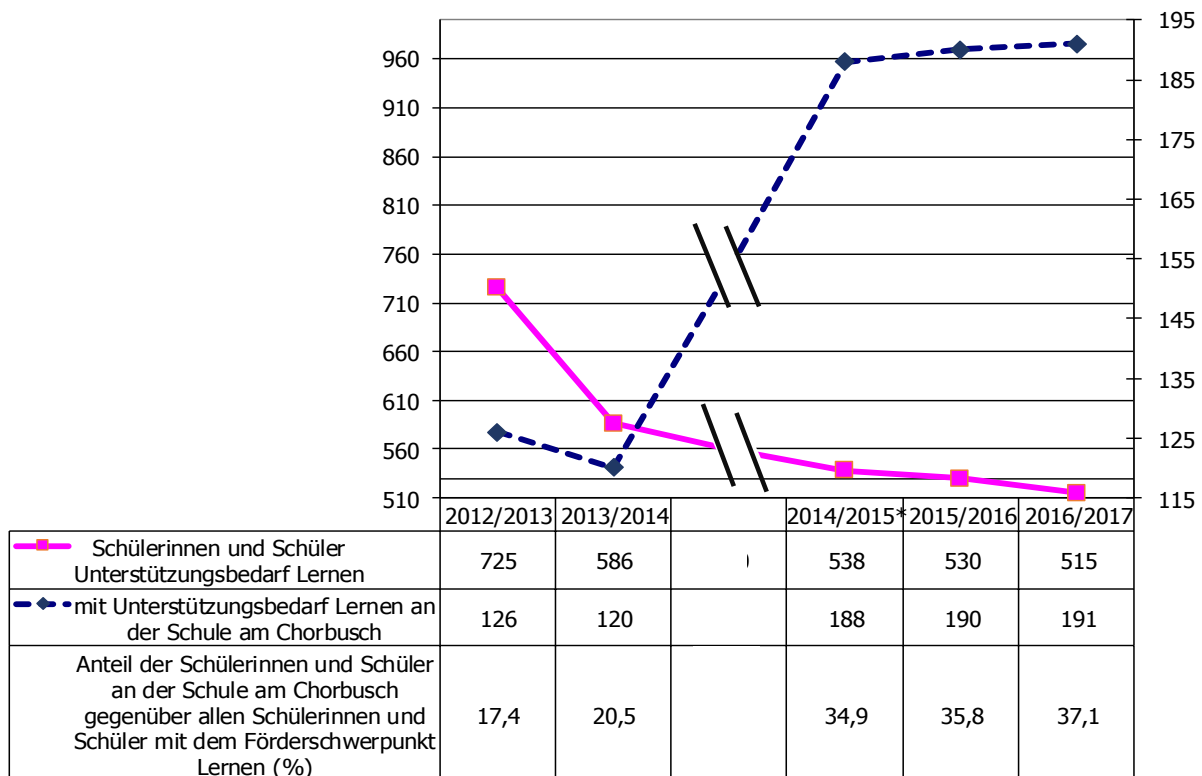
Die Schule am Chorbusch befand sich bis zum Schuljahresende 2013/2014 in Trägerschaft der Stadt Dormagen. Sie wurde im Jahr 1960 unter den Namen Fröbelschule gegründet. Im Jahr 2002 zog sie aus dem Schulzentrum Dormagen in das sanierte Gebäude der früheren Anne-Frank-Schule nach Dormagen-Hackenbroich um und führt seit dem den Namen Schule am Chorbusch. Nach Zusammenlegung mit der Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache hat der Rhein-Kreis Neuss zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 die Trägerschaft übernommen.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Schule am Chorbusch umfasst Stadtgebiete von Dormagen und Grevenbroich sowie die Gemeindegebiete von Jüchen und Rommerskirchen.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Schule am Chorbusch haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt:



* nach Zusammenlegung mit der Martin-Luther-King-Schule (Grevenbroich)

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 37,1 % der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss die Schule am Chorbusch.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Schule am Chorbusch wie folgt entwickeln: (Quelle: MSW Statistische Übersicht Nr. 390, Stand 11/2015)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Schule am Chorbusch		166	143	130	118
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	190	191			
Abweichung in %		15,1			

E Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Die Martinusschule liegt im Stadtgebiet Kaarst. Die Gründung der Schule datiert aus dem Jahr 1967. Im Jahr 1970 gründete sich ein Schulverband, damals noch unter Einbeziehung der Gemeinde Holzheim, die dann im Jahr 1974 aus dem Schulverband ausschied. Übrig blieben die jetzigen Städte Kaarst und Korschenbroich. Im Jahr 1986 erhielt die Schule ihren jetzigen Namen. Zu Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde die Martinusschule mit der Raphaelschule Meerbusch zusammengelegt und in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss überführt.

Darüber hinaus wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 die Erweiterung der Martinusschule um den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung genehmigt. Auch besteht eine Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss, dass nach der Zusammenlegung von der Herbert-Karrenberg-Schule und der Schule am Wildpark auch Schülerinnen und Schüler dieser beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen an die Martinusschule in Kaarst oder die Schule am Chorbusch in Dormagen wechseln können, sofern die Eltern dies wünschen und die Aufnahmekapazitäten der Schulen dies zulassen.

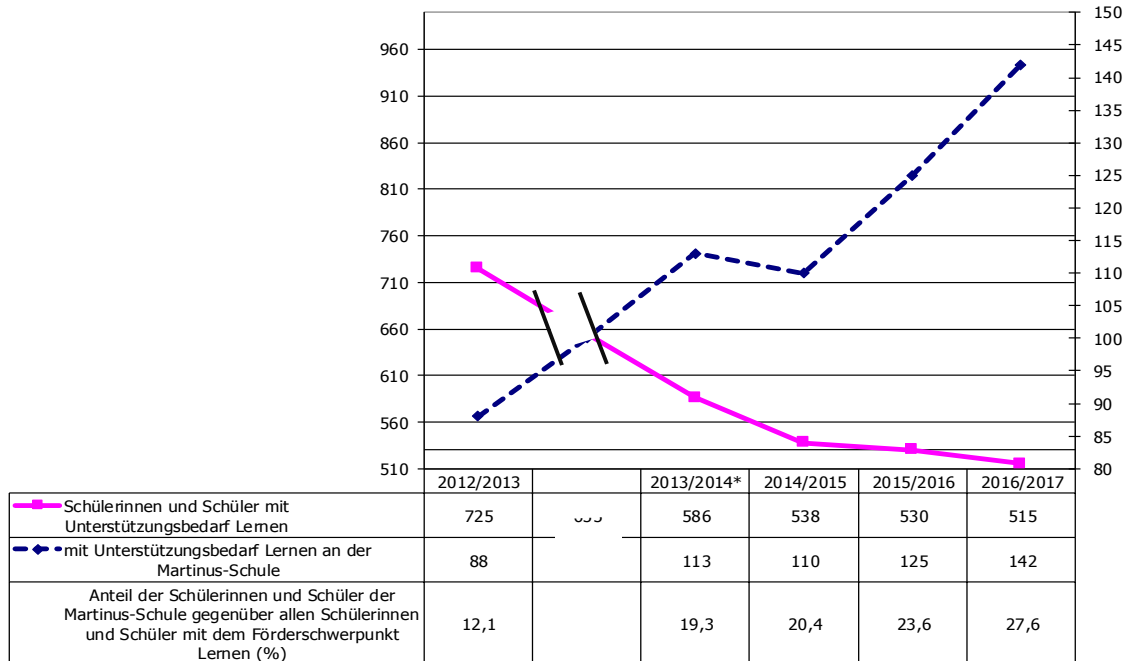
Um das Bildungsangebot und die Schülerzahlen der Martinusschule weiter zu entwickeln, bietet die Martinusschule zum Schuljahr 2016/2017 in Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk eine berufsvorbereitende Maßnahme für bis zu 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Neben der Vorbereitung auf das Berufsleben ist auch der Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich. Die Maßnahme wendet sich an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung, die eine Förderschule im Kreisgebiet oder eine Schule des Gemeinsamen Lernens nach dem 10. Schuljahr verlassen. In Abstimmung mit dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss gilt die Maßnahme als 11. Schulbesuchsjahr der Martinusschule. Wegen der begrenzten Raumkapazität am Standort in Kaarst findet die Maßnahme in den Räumen des Kolping-Bildungswerkes statt.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Schule umfasst die Stadtgebiete Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Martinusschule haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt:



* nach Zusammenlegung mit der Raphaelschule, Meerbusch

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 27,6 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss nach der Zusammenlegung mit der Raphaelschule Meerbusch die Martinusschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Martinusschule wie folgt entwickeln: (Quelle: MSW Statistische Übersicht Nr.390, Stand 11/2015)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Martinusschule		109	94	86	78
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	125	142			
Abweichung in %		30,3			

F Mosaikschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

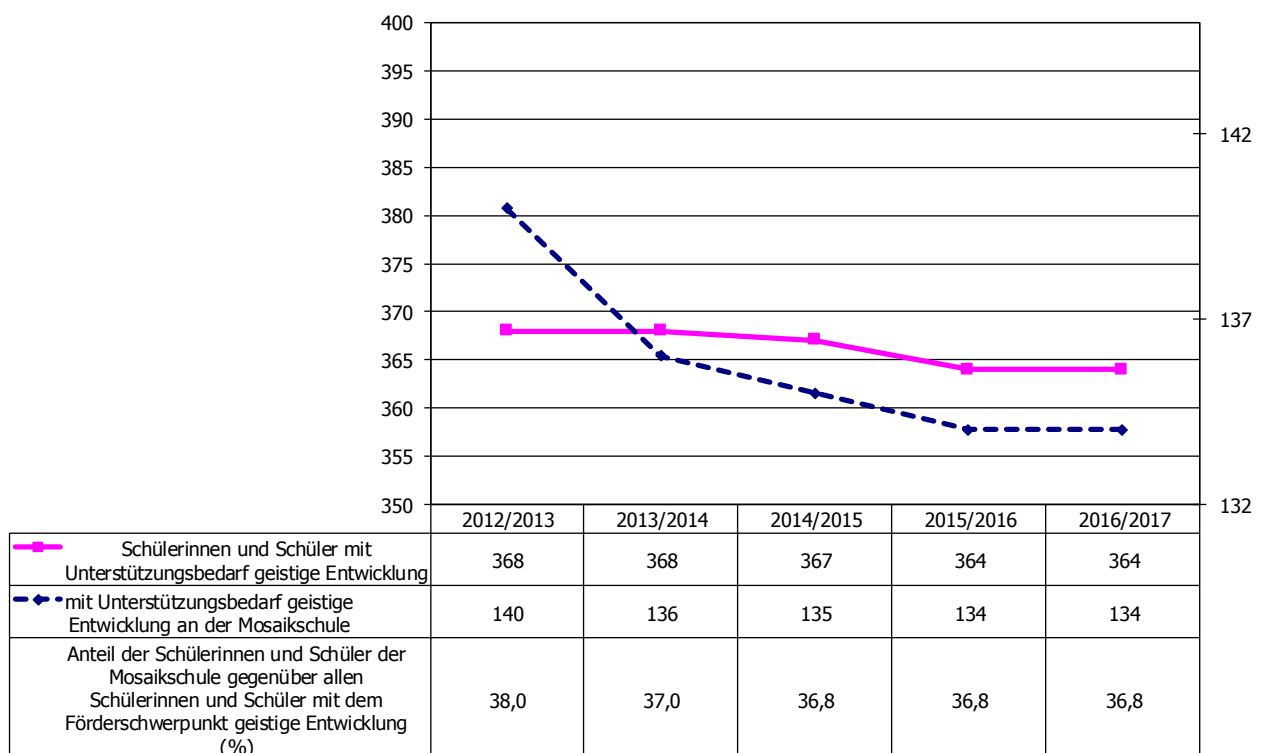
Die Mosaikschule wurde 1966 als erste Förderschule des damaligen Kreises Grevenbroich und heutigen Rhein-Kreises Neuss gegründet.

1. Einzugsbereich

Die Mosaikschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Grevenbroich, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen auf. Bei Bedarf können auch Kinder aus Dormagen an dieser Schule aufgenommen werden.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Mosaikschule haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 36,8 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Mosaikschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Mosaikschule wie folgt entwickeln: (Quelle: MSW Statistische Übersicht Nr. 390, Stand 11/2015)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstüt- zungsbedarf geistige Ent- wicklung an der Mosaikschule		135	133	131	128
tatsächliche Schülerent- wicklung gesamt	134	134			
Abweichung in %		-0,8			

G Schule am Nordpark, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

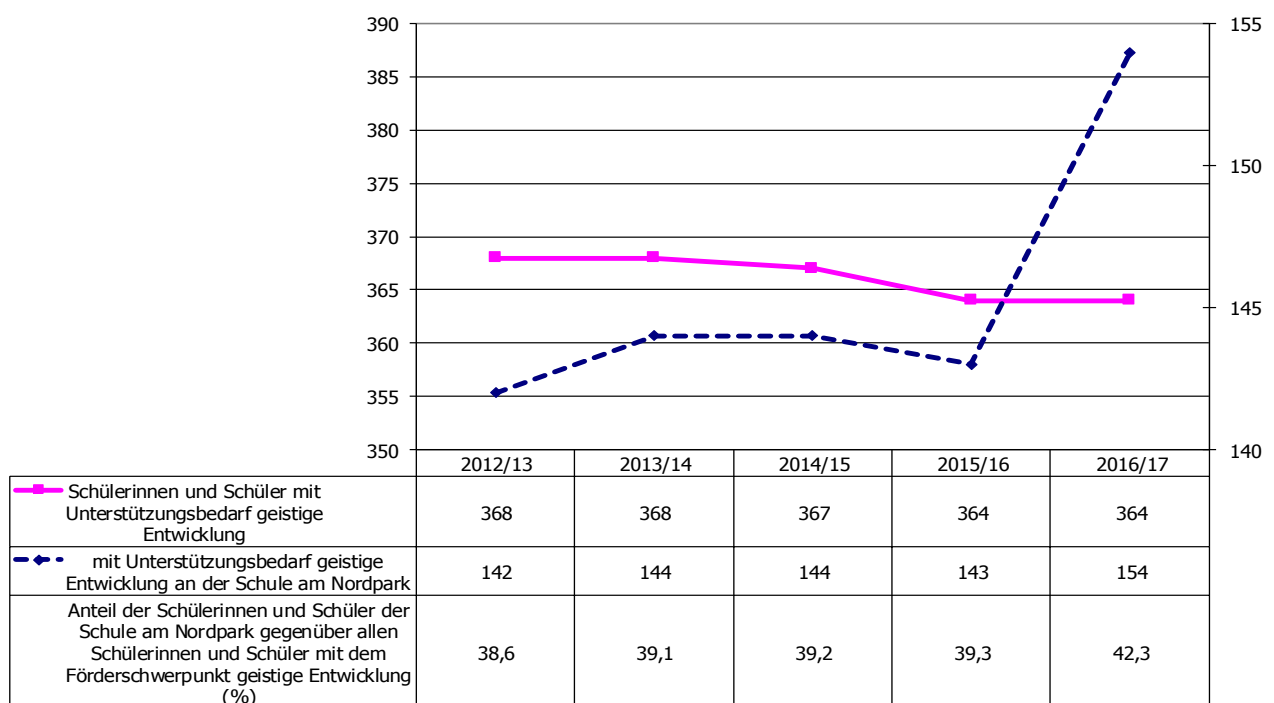
Die Schule am Nordpark wurde 1976 gegründet und befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss. Sie feierte im Spätsommer 2016 ihr 40-jähriges Bestehen.

1. Einzugsbereich

Die Schule am Nordpark, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Neuss und Dormagen auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Schule am Nordpark haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 42,3 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Schule am Nordpark.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Schule am Nordpark wie folgt entwickeln: (Quelle: MSW Statistische Übersicht Nr.390, Stand 11/2015)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung an der Schule am Nordpark		144	141	139	137
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	143	154			
Abweichung in %		6,9			

H Sebastianusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

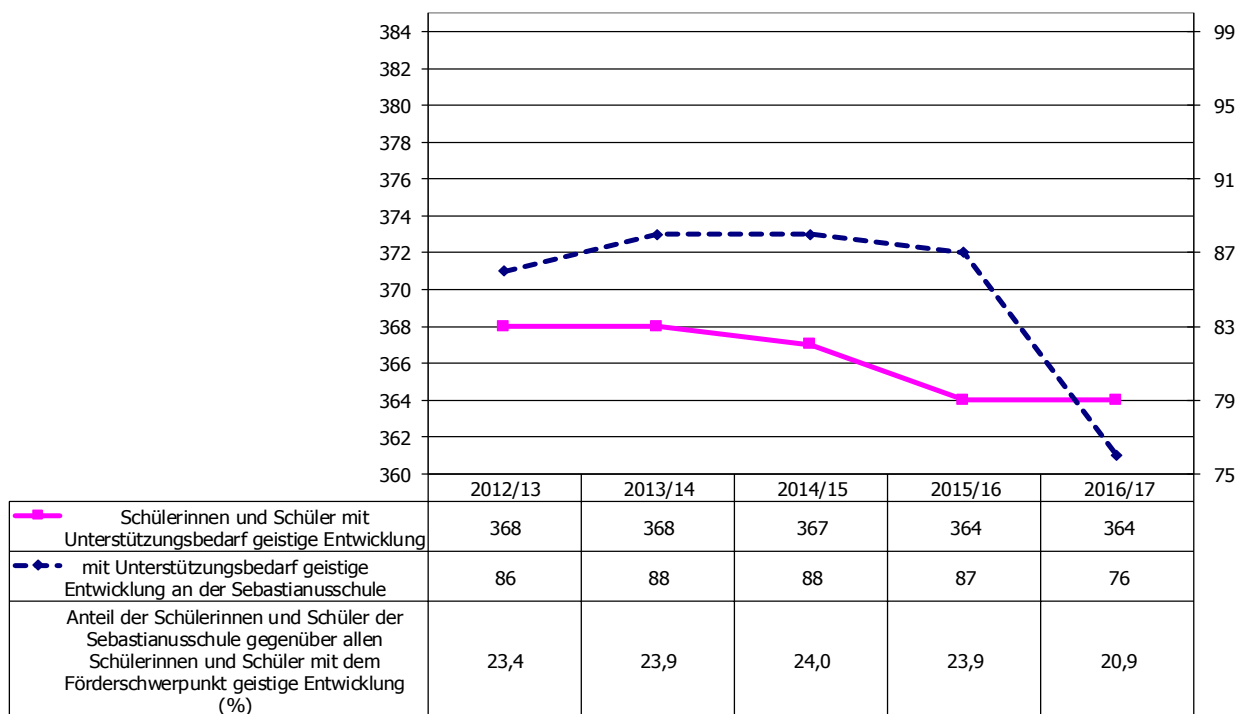
Die Sebastianusschule wurde 1969 gegründet und befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss. Sie feierte im Jahr 2009 ihr 40-jähriges Bestehen.

1. Einzugsbereich

Die Sebastianusschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Sebastianusschule haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 20,9 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Sebastianusschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Sebastianusschule wie folgt entwickeln: (Quelle: MSW Statistische Übersicht Nr.390, Stand 11/2015)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstüt- zungsbedarf Geistige Ent- wicklung an der Sebastia- nusschule		88	86	85	83
tatsächliche Schülerent- wicklung gesamt	87	76			
Abweichung in %		-13,6			

I Joseph-Beuys-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

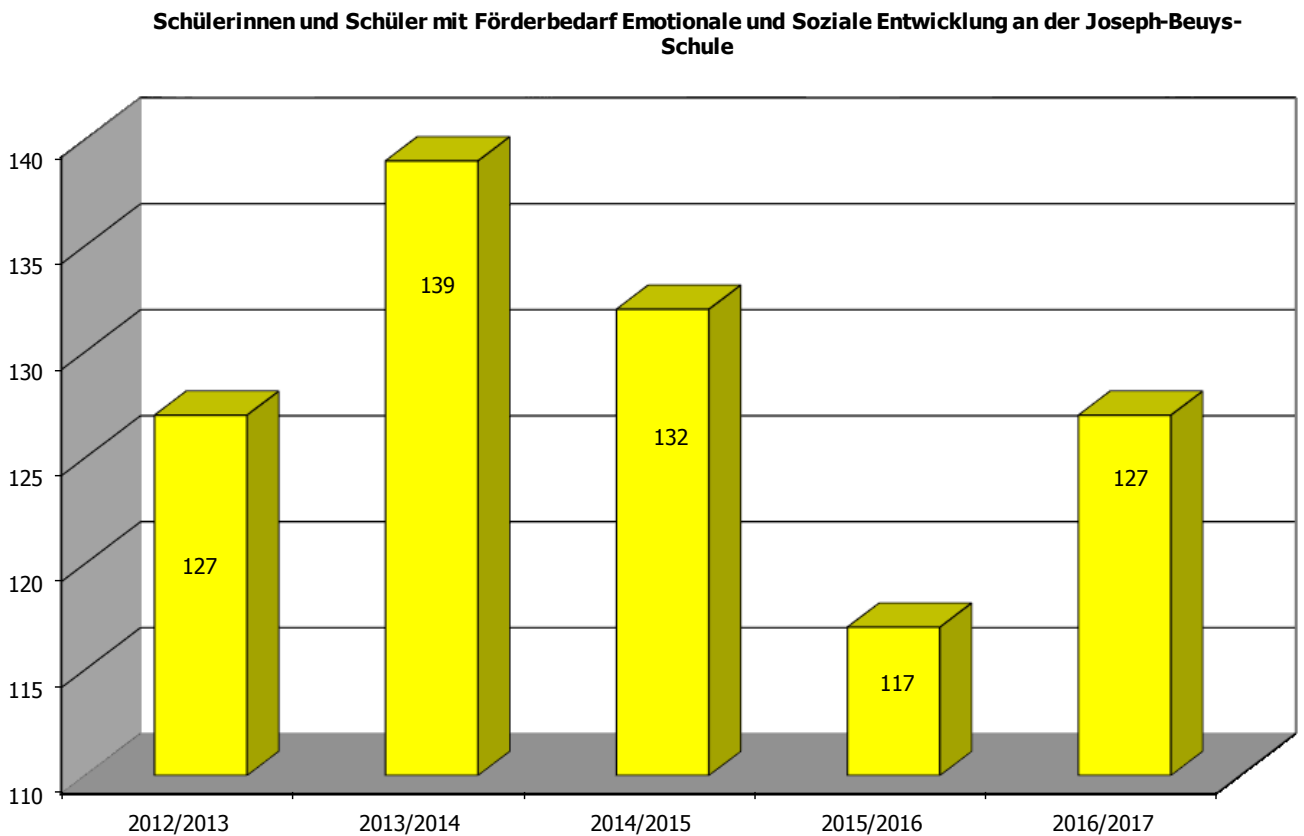
Im Jahr 2000 gründete der damalige Kreis Neuss eine Schule für Erziehungshilfe und siedelte diese provisorisch im Berufsbildungszentrum Hammfeld an. Im Frühsommer 2004 bezog die Joseph-Beuys-Schule den Neubau am Jean-Pullen-Weg. Die Schule befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

1. Einzugsbereich

Die Joseph-Beuys-Schule, Förderschule für Emotionale und Soziale Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung aus dem gesamten Kreisgebiet auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Joseph-Beuys-Schule haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



3. Prognostische Entwicklung des Förderbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Joseph-Beuys-Schule wie folgt entwickeln: (Quelle: MSW Statistische Übersicht Nr.390, Stand 11/2015)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung an der Joseph-Beuys-Schule		105	93	86	79
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	117	127			
Abweichung in %		21,0			

J Michael-Ende-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

Die Michael-Ende-Schule wurde 1976 gegründet und befindet sich in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

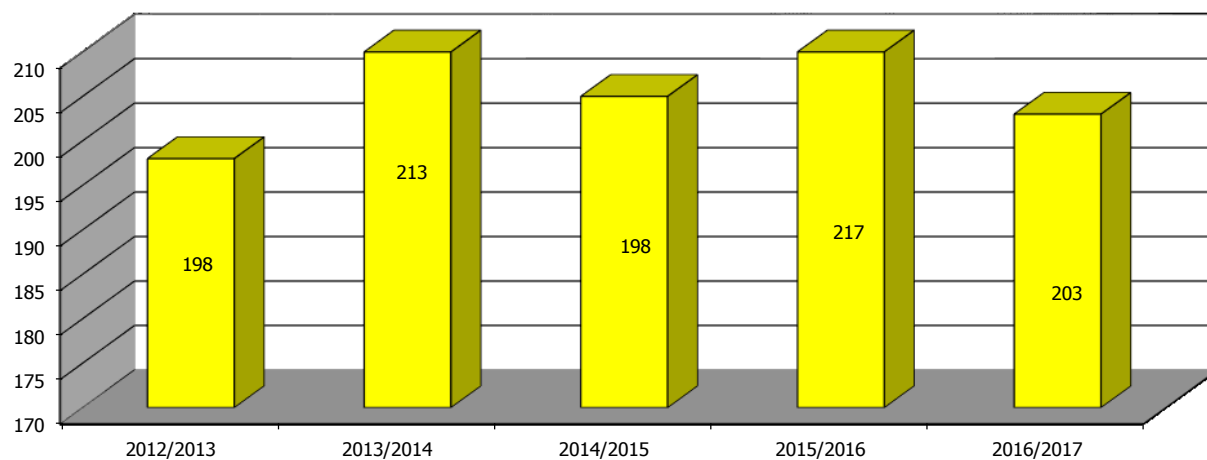
1. Einzugsbereich

Die Michael-Ende-Schule, Förderschule für Sprache in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache aus dem gesamten Kreisgebiet auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Michael-Ende-Schule haben sich seit dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael -Ende-Schule



3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Michael-Ende-Schule wie folgt entwickeln: (Quelle: MSW Statistische Übersicht Nr.390, Stand 11/2015)

	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018 / 2019	2019/ 2020
Prognose Schülerinnen und Schüler mit Unterstüt- zungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule		201	193	172	161
tatsächliche Schülerent- wicklung gesamt	217	203			
Abweichung in %		1,0			

K Fazit

Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bieten seit vielen Jahrzehnten mit ihren Förderschulen für geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine fachlich orientierte hochwertige Bildung in kleinen Lerngruppen an.

Mit dem Auf- und Ausbau der Inklusiven Bildung in den kreisangehörigen Kommunen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Förderschullandschaft kann im Rhein-Kreis Neuss dem Rechtsanspruch der Eltern auf Wahl des Förderortes entsprochen werden.

Nach derzeitigem Stand ist gewährleistet, dass der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden für diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache besuchen wollen, räumlich und sächlich optimale Voraussetzungen vorhalten.

Zu den Schülerzahlen ist anzumerken, dass diese sich insgesamt stabilisieren, das Gleiche gilt für die Schülerzahlen an den Förderschulen. Noch steigend sind zurzeit die Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen. Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in den letzten 4 Jahren blieb nahezu konstant. Auch werden die Auswirkungen des allgemeinen Schülerrückgangs nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre im Bereich des Unterstützungsbedarfs emotionale und soziale Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss kaum spürbar sein. Demgegenüber haben sich die Schülerzahlen im Bereich des Unterstützungsbedarfs Sprache in einem Zeitraum von vier Jahren bis zum Schuljahr 2015/2016 um nahezu 10 % gesteigert, um aktuell wieder auf das Niveau des Schuljahres 2011/2012 zu sinken.

Der erhebliche Rückgang der Schülerzahlen an den zurzeit noch existierenden drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen führt zu der Überlegung, diese Schulen zu Förderzentren zusammenzufassen. Dieser Prozess wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt, ist am 26.03.2009 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Eine Anpassung des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen fand zum 01. August 2014 statt. Die Einführung der inklusiven Beschulung an den allgemein bildenden Schulen wird dazu führen, dass noch mehr Schülerinnen und Schüler dieses Angebot nutzen.

Ein großes Problem für die Kommunen ist der über viele Monate ungeklärte Kostenstreit zur behindertengerechten Umgestaltung der Schulgebäude der allgemein bildenden Schulen sowie der Finanzierung von zusätzlichem Betreuungspersonal für die inklusive Bildung gewesen. Dieser konnte schließlich am 08.04.2014 mit einem tragfähigen Verhandlungsergebnis abgeschlossen werden. Hierbei hat das Land auf Grundlage von Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung sowie des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion die jährliche Evaluation der den Kommunen entstehenden Mehrkosten mit einer entsprechenden Anpassung der Zahlungen des Landes akzeptiert. Aus Sicht von 52 kreisangehörigen Städten und Gemeinden weist die Anpassung jedoch nicht akzeptable Mängel auf. Sie sahen hierbei das Recht auf Kommunale Selbstverwaltung verletzt. Sie machten daher im August 2015 von der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde Gebrauch. Aus dem Rhein-Kreis Neuss beteiligte sich die Stadt Grevenbroich an der Sammelklage. Der Verfassungsgerichtshof in Münster hat die Klage Mitte Dezember 2016, allerdings aus formaljuristischen Gründen, zurückgewiesen.

Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bemühen sich in besonderer Weise, den Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern entscheiden diese über die für ihr Kind angezeigten Maßnahmen. Um dieses Wahlrecht zu garantieren, wird neben der Investition in eine hochwertige Förderschullandschaft die inklusive Bildung an den allgemeinen Schulen unterstützt.

Durch die jährliche Erhebung der Schülerdaten sowie deren Fortschreibung in diesem Bericht wird die Prognose für alle Beteiligten verlässlicher.

Die Kreisverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Inklusion ein Kreisentwicklungskonzept für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss (KEK) erstellt.

Die Zielvorstellungen des KEK für den Bereich Schule können wie folgt zusammengefasst werden:

- Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss
- Aufbau einer Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“
- Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss
- Ausweitung der Lehrerfortbildung im Bereich inklusive Beschulung
- Weiterentwicklung der Förderschullandschaft mit dem Ziel eines angemessenen Förder-schulangebotes sowie Ausbau der Förderschulen zu Unterstützungszentren
- Umwandlung der Integrationshilfe als Poollösung

- Verbesserung des Übergangs Schule- Beruf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Angemessene Beteiligung des Landes an den Inklusionskosten, Stichwort „Konnexität“
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Kompetenzteams im Rhein-Kreis Neuss

Ein großer Erfolg ist die Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“, die durch renommierte und kompetente Dozenten sowie durch ein großes und interessiertes Publikum besticht. Die kürzlich im April 2017 durchgeführte dritte von zunächst maximal fünf Veranstaltungen mit dem Arbeitstitel „Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrumsstörung“ fand im Romaneum in Neuss statt und war bereits nach kurzer Zeit mit 200 Teilnehmern restlos ausgebucht.

Die Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss hat unter dem Namen „Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten zum Schuljahresbeginn 2015/16 ihre Tätigkeit aufgenommen (siehe hierzu auch S. 13 ff)

An dem Kreisentwicklungskonzept Inklusion und der Umsetzung der Zielvorstellungen wird auch weiterhin intensiv gearbeitet.